

Baupolizeiverordnung

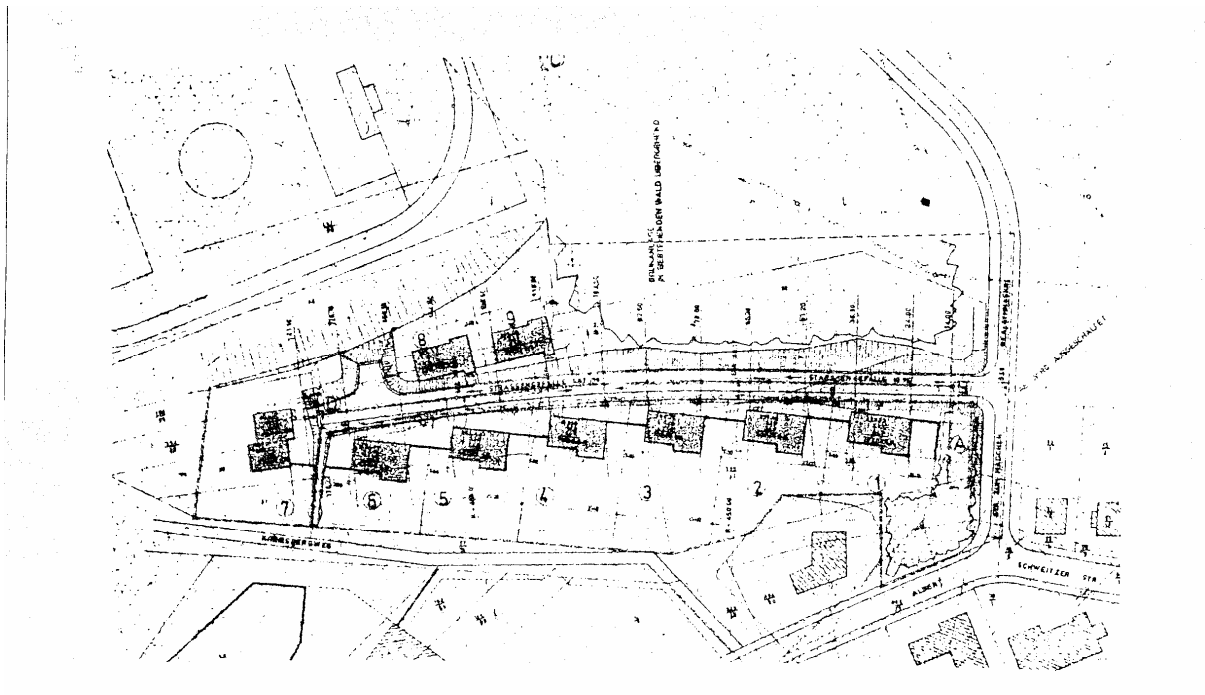
für das Gelände "Krebsberg" in der Stadt Neunkirchen (Saar)

Aufgrund des Polizeiverwaltungsgesetzes - PVG - vom 01.06.1931 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15, 16 (1), 97 (12) und 98 (2) des Baugesetzes - BauG - vom 19.07.1955 (Amtsblatt S. 1159 ff.) wird nach Anhörung des Stadtrates der Stadt Neunkirchen mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für folgende Parzellen der Flur 5, Gemarkung Neunkirchen: 92, 88, 251/89, 90, 91, 229/93, 252/89 und 230/93.
- (2) Planskizze



§ 2

Gestaltung der Gebäude

- (1) Geschosshöhen: a) Kellergeschoss max. 2,40 m
b) Erdgeschoss max. 2,80 m
- (2) Dachform: Satteldächer
- (3) Dachneigung: 30°
- (4) Kniestock: Kniestöcke sind unzulässig
- (5) Dacheindeckung: Falzziegel (rot)
- (6) Traufenüberstand: 0,50 m
- (7) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind unzulässig.

§ 3

Gestaltung der Garagen

- (1) Die an der Süd- und Westseite der Straße im Kellergeschoss der Wohnhäuser liegenden Garagen sind im Material und Farbe einheitlich mit dem sichtbaren Kellermauerwerk zu gestalten.
- (2) Die an der Nordseite der Straße im Erdgeschoss liegenden Garagen sind in Material und Farbe einheitlich mit dem Erdgeschossmauerwerk zu gestalten.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

- (1) Zwischen Straßengrenze und Grundstück und zwischen den Grundstücken vor der Baulinie: Durch eine niedrige Einfassung aus senkrecht gestellten Betonplatten, die die Oberkante des Bürgersteiges oder des Geländes um ca. 0,10 m überragen.

- | | |
|--|--|
| (2) Zwischen den einzelnen Häusern entlang der Baulinie: | Abgrenzung mit einer Mauer aus Natursteinen. Die Mauer darf an den ungünstigsten Stellen nicht mehr als 0,20 m über das Gelände ragen. Auf der Abgrenzungsmauer ist ein Holzspiegelzaun von 1,00 m Höhe herzustellen |
| (3) Zwischen den Grundstücken hinter der Baulinie: | Ein 1,00 m hoher Holzspiegelzaun oder ein Maschendrahtzaun von 1,00 m Höhe. |
| (4) Auf der rückwärtigen Grenze: | Ein 1,50 m hoher Maschendrahtzaun. |

§ 5

Gestaltung der Vorgärten

Vorgartenflächen und Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen. Steilböschungen in Vorgärten sind unzulässig.

§ 6

Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125,00 DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen, angedroht. Daneben bleibt der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zuwiderhandelnden herbeizuführen.

§ 7

Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Neunkirchen, den 25.07.1963

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde:

Frank

veröffentlicht im Abl.: 25.03.1964

in Kraft getreten am: 25.03.1964